

LT M-V PD 1

17.03.2025 09:48



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung

Der Staatssekretär

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern • 19048 Schwerin

Präsidentin
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Schwerin

19053 Schwerin

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Ann Christin von Allwörden, Fraktion der CDU
Abschiebungen aus Mecklenburg-Vorpommern
Drs.-Nr.: 8/4619**

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Schmülling

Anlage

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-12006

Telefax: +49 385 588-12970

E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de

Internet: www.lm.mv-regierung.de

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ann Christin von Allwörden, Fraktion der CDU

Abschiebungen aus Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach Presseberichten wurden am 17. Februar 2025 etwa 50 ausreisepflichtige Personen aus elf Bundesländern vom Flughafen Hannover-Langenhagen aus in den Irak abgeschoben. Nach Information des niedersächsischen Innenministeriums kamen 16 Personen aus Niedersachsen.

1. Wurden ausreisepflichtige Personen aus Mecklenburg-Vorpommern mit dem Flug abgeschoben?
 - a) Wenn ja, wie viele Personen und handelte es sich dabei um Straftäter?
 - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen erfolgte keine Abschiebung?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung war an der Maßnahme nicht beteiligt. Gleichwohl prüft das Zentrale Rückführungsmanagement fortlaufend, ob für die für eine Abschiebung von den Ausländerbehörden angemeldeten Personen Chartermaßnahmen, die beispielsweise durch andere Bundesländer organisiert werden, in Frage kommen. Dies betrifft zunächst das Fristen- und Terminmanagement, die für die Chartermaßnahmen in Betracht gezogenen Zielstaaten, die von den organisierenden Bundesländern freigegebene Kapazität der Chartermaschine und nicht zuletzt den Stand der Vorbereitungen der in eigener Zuständigkeit geplanten Rückführungen. Vor diesem Hintergrund kam der am 17. Februar 2025 ab Hannover organisierte Charter für Mecklenburg-Vorpommern nicht in Frage.

2. Beabsichtigt die Landesregierung, in nächster Zeit ausreisepflichtige Personen aus Mecklenburg-Vorpommern abschieben zu lassen?
 - a) Wenn ja, wie viele, in welche Länder und sind Straftäter dabei?
 - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen ist die Abschiebung nicht beabsichtigt?

Das Zentrale Rückführungsmanagement prüft fortlaufend die Teilnahme an Abschiebungsmaßnahmen. Darüber hinaus werden eigene Maßnahmen geplant und umgesetzt. Zum Stichtag 4. März 2025 befanden sich 77 Maßnahmen in Planung. Konkrete Angaben zu in Planung befindlichen Maßnahmen werden nicht gemacht.

Es wird auf die Regelung des § 97a Aufenthaltsgesetz verwiesen. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung – auch deren Planung – Geheimnisse im Sinne des § 353b Absatz 1 oder 2 Strafgesetzbuch sind. Zur Begründung hat der Gesetzgeber auf das häufige Scheitern von Abschiebungen abgestellt, das darauf zurückzuführen sei, dass die abzuschiedenden Personen nicht an dem bekannten Aufenthaltsort angetroffen werden könnten, weil sie zuvor über die Abschiebung informiert worden seien. Die Bekanntgabe von geplanten Abschiebungsmaßnahmen könnte dazu führen, dass vollziehbar ausreisepflichtige Personen, für deren Herkunftsland eine Maßnahme geplant ist, untertauchen.